



Solange alz Anwilre unser, unser erben und nachkommen pfand ist

Reichspfandschaften und die Pfalzgrafschaft bei Rhein

Jonas Holstein
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Einleitung: Von Verpfändungen und Verpfändeten

Das Mittelalter ist ein Hort der Gewalt. Dies ist eine gängige Vorstellung dessen, was die Historiker als inoffizielles Mittelalterbild bezeichnen und in der Tat steht den meisten Menschen wohl eine düstere Zeit voller Gewalt und Unterdrückung vor Augen, wenn man sie nach ihrer Vorstellung des Mittelalters befragt.¹ Auf deren Ursprünge kann hier zwar nicht genauer eingegangen werden, doch soll der Versuch unternommen werden, zu zeigen, dass durchaus Optionen bestanden, in der Welt des Mittelalters seine Herrschaft jenseits des Schwertes auszudehnen und diese Möglichkeiten auch rege angewendet wurden.

Eines dieser Instrumente war die Pfandschaft, präziser gesagt die Reichspfandschaft. Es handelt sich hierbei um Reichsgut, welches durch Verpfändung des Reichsoberhauptes unter die Herrschaft eines reichsständischen Pfandherren gekommen ist.² Bereits an dieser frühen Stelle ist wichtig zu betonen, dass das Pfand keinesfalls in das Eigentum des jeweiligen Pfandherren überging. Mit Pfandsetzung wurde es dem Gläubiger auf vertraglicher Basis lediglich in Besitz gegeben, womit dieser ein übertragbares und vererbbares Nutzungsrecht erlangte.³ Folglich handelte es sich primär um Verpfändungen aller verfügbaren Herrschaftsrechte, die im Regelfall für eine festgelegte Summe oder aber auch als

¹ Man denke nur an die in jüngerer Vergangenheit erschienen einschlägigen und äußerst populären Serien.

² Vgl. Art. Reichspfandschaft. In *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*, Bd. 11, hrsg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 676. Weimar: Böhlau, 2003–2007.

³ Vgl. Neschwara, Christian. Art. Pfandrecht. In *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, hrsg. von Albrecht Cordes u.a., 532–534. Berlin: Erich Schmidt, 2004.

Entschädigung für geleistete Dienste übertragen wurden und im Kontext des Vordringens der Geldwirtschaft anzusiedeln sind.⁴ Der Zweck einer solchen Verpfändung bestand jedoch nicht nur in einer bloßen Finanzbeschaffung. Pfandschaften konnten flexibel eingesetzt werden und waren mithin vielmehr ein übliches Mittel zur Absicherung der politischen Handlungsfähigkeit, indem die Pfandnehmer, Gefolgsleute wie Konkurrenten, durch diese an sich gebunden und dadurch Loyalitäten hergestellt oder gefestigt wurden.⁵

Diese Pfandschaften stellten eine Besonderheit der Verfassungsentwicklung des 14. Jahrhunderts dar, waren zu dieser Zeit aber doch ein gängiges Mittel herrschaftlicher Praxis.⁶ Auch die Pfalzgrafen bei Rhein, deren Territorium Gegenstand der folgenden Betrachtungen sein wird, traten vielfach in ein derartiges Pfandverhältnis mit dem Reichsoberhaupt. Beginnend mit dem wittelsbachischen Kaiser Ludwig IV., der unmittelbar nach Abschluss des Hausvertrages von Pavia noch während seines Italienzuges die ersten Verpfändungen an seine pfälzischen Verwandten ausstellte, stellten die Reichspfandschaften in der Folgezeit nicht nur einen gängigen Modus der Interaktion mit dem Reich dar. Es wird zu zeigen sein, dass sie ein ebenso geeignetes Mittel waren, den Herrschaftsbereich sukzessive auszuweiten. Kernpunkt der Betrachtungen wird die Regierungszeit Ruprechts I. darstellen, der nach dem Hausvertrag von Pavia von 1329 zunächst gemeinsam mit seinem Onkel Rudolf II. und anschließend bis zu dessen Tod 1353 in jeweils getrennten Bereichen über die Pfalzgrafschaft bei Rhein herrschte.⁷

Gegenstand der folgenden Betrachtungen wird also sein, ob und inwieweit es den Pfalzgrafen gelang, eine solche Ausdehnung ihrer Herrschaft mittels der Reichspfandschaften zu begründen. Deren makropolitische Auswirkungen in Form wechselseitiger Abhängigkeiten sowie die Bedeutung für die territoriale Entwicklung der Pfandnehmer sollen anhand der ersten Verpfändung analysiert und für die Fragestellung erschlossen werden. Doch genügt eine Beschränkung auf die Perspektive des Pfandnehmers nicht, um das Phänomen der Pfandschaften vollständig zu durchdringen. Es lohnt, ebenso die Sicht der Verpfändeten einzunehmen, um in der Lage zu sein, ein umfassenderes Bild zeichnen zu können. Hierzu soll diese exemplarisch an der Reichsstadt Annweiler am Trifels nachvollzogen und beleuchtet werden, durch welche konkreten Maßnahmen ein Pfandnehmer seine jüngst erworbene Herrschaft zu demonstrieren und zu festigen suchte. Ausgehend von einer Betrachtung der herrschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von der Erhebung zur Reichsstadt bis zur Verpfändung an die Pfalzgrafen soll der Blick auf die innerstädtischen Verhältnisse

⁴ Vgl. Schaab, Meinrad: *Geschichte der Kurpfalz*, Bd. 1: Mittelalter, Stuttgart: Kohlhammer 21999, 104.

⁵ Vgl. Rödel, Volker. „Die Reichspfandschaften der Pfalzgrafschaft.“ In *Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter, Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe*, hrsg. von Volker Rödel, Schätze aus unseren Schlössern 4, 85. Regensburg: Schnell + Steiner, 2000.

⁶ Vgl. Landwehr, Götz. „Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums.“ *Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz* 66 (1968), 155.

⁷ Vgl. Rödel, Volker. Art. Ruprecht I., der Ältere. In *Neue Deutsche Biographie*, hrsg. von Otto zu Stolberg-Wernigerode, 288f. Berlin: Duncker & Humblot, 2005.

gelenkt und mittels einer Rachtung⁸ Ruprechts I. hinsichtlich der herrschaftlichen Durchdringung eingehend untersucht werden. Dabei wird keiner Forschungstradition explizit der Vorzug geben. Ein methodischer Pluralismus ist am besten dafür geeignet, das Phänomen der Verpfändung in seiner dynamischen Vielfalt abzubilden.

Schon zu Zeiten des Historismus beschäftigten die Verpfändungen die geschichtswissenschaftliche Forschung.⁹ Seitdem bestimmt der rechtshistorische Ansatz maßgeblich die Arbeiten zu diesem Themenkomplex. Als zentrales Werk kann hierbei die Publikation Götz Landwehrs¹⁰ zur Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter gesehen werden, auf welche seit deren Erscheinen bis zum heutigen Tage jede folgende Betrachtung Bezug nimmt. Trotz einiger zwischenzeitlicher Einzelstudien¹¹ muss festgestellt werden, dass die Forschung seitdem stagniert. Die neueste grundlegende Beschäftigung mit den Reichspfandschaften der Kurpfalz stellt der Beitrag Volker Rödels dar¹². Die Arbeiten Landwehrs und Rödels legen ihre Schwerpunkte jedoch auf die Erwerbspolitik der jeweiligen Pfandnehmer und lassen die Folgen für die Verpfändeten, die Prozesse und Dynamiken nach der Pfandsetzung außer Acht. Diese Lücke hat sich nun durch jüngere Arbeiten¹³ zu schließen begonnen, wobei aber eine umfassende kultur- und sozialgeschichtliche Beschäftigung noch aussteht.¹⁴ Es ist dennoch erfreulich, dass das Phänomen der Pfandschaft in jüngerer Vergangenheit wieder Anklang in der Forschung gefunden hat.¹⁵ Daneben ist nach wie vor

⁸ Unter einer Rachtung versteht man den aus der Beilegung eines Streits oder dem Friedensschluss zweier Gegner resultierenden Vertrag.

⁹ Aus der Vielzahl der Arbeiten exemplarisch und immer noch grundlegend Werminghoff, Albert. *Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts*. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 45. Breslau: Koebner, 1893.

¹⁰ Landwehr, Götz. *Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter*. Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5. Köln/Graz: Böhlau, 1967.

¹¹ Exemplarisch Grasberger, Marko. *Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Mosbach. Eine Untersuchung der verfassungsrechtlichen Entwicklung von den Anfängen bis zum Ende des alten Reiches*. Südwestdeutsche Schriften 31. Mannheim: Institut für Landeskunde und Regionalforschung der Universität Mannheim, 2002; Reifenberg, Wolfgang. *Die kurpfälzische Reichspfandschaft Oppenheim, Gau-Odernheim, Ingelheim 1375–1648*, Oppenheim: Eigenverlag, 1968.

¹² Vgl. Rödel 2000, 85–97.

¹³ Exemplarisch Reinhardt, Christian. „Die Integration der verpfändeten Reichsstädte Mosbach und Kaiserslautern in die Pfalzgrafschaft bei Rhein im 14. und 15. Jahrhundert.“ *Kaiserslauterer Jahrbuch für pfälzische Geschichte und Volkskunde* 5 (2005), 11–84; Müsegades, Benjamin. „Sich mit dem Pfandherren arrangieren. Innen- und Außenbeziehungen Landaus im späten Mittelalter.“ In *Begegnungsraum Stadt. Bürger, Adel, Geistlichkeit. Landau in der Vormoderne*, hrsg. von Kurt Andermann/Ulrich A. Wien, Forschungen zur Pfälzischen Landesgeschichte 3, 18–36. Ubstadt-Weiher: Regionalkultur 2023, 18–36.

¹⁴ So auch Müsegades, Benjamin. „Erreichtes und Erstrebenswertes. Forschungen zur Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter.“ *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 157 (2021), 440–455.

¹⁵ Auge, Oliver. „Macht- und Landgewinn durch Pfandpolitik. Das Beispiel der Grafen von Holstein im 14. Jahrhundert.“ *Vierteljahresschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 109, 2 (2022): 185–210; Birkel, Christa. „und ist lange zyt wunderlich in landt van Lucemburg umgangen. Motive und Modalitäten landesherrlicher Pfandpolitik im spätmittelalterlichen Luxemburg (1346–1437).“ *Vierteljahresschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 109, 2 (2022): 211–233; Thaler, Lienhard: „Anbruch eines Verpfändungszeitalters. Eine wirtschaftshistorische Perspektive auf drei Tiroler Pfandschaften (1309–1334).“ *Vierteljahresschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 109, 2 (2022), 211–233.

Meinhard Schaabs mittlerweile in zweiter Auflage erschienene zweibändige Geschichte der Kurpfalz unerlässlicher Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit der kurpfälzischen Landesgeschichte. Was die Quellen betrifft, sind wir in der glücklichen Lage, neben den zentralen Editionen¹⁶ der deutschen Mediävistik auf eine Vielzahl edierter Urkundenbücher¹⁷ der betreffenden Städte zurückgreifen zu können. Diese bilden das Fundament der nachfolgenden Betrachtungen, die sich auch den rechtshistorischen Ansatz zu Nutze machen wird. Dies gebietet allein schon die Komplexität des Themas.

Wie wird man Pfandnehmer? Die Verpfändungen Ludwigs IV. vom 22. Januar 1330

Auch Könige und Kaiser wie Ludwig IV. machten regen Gebrauch vom Mittel der Verpfändung, nicht zuletzt auch um ihren wachsenden Finanzbedarf¹⁸ zu stillen und dadurch ihre politische Handlungsfähigkeit¹⁹ zu erhalten. Allein für die Regierungszeit Ludwigs sind 337 Reichspfandschaften belegt.²⁰ Eine der ersten, die die Pfalzgrafen bei Rhein erhielten, datiert auf den 22. Januar 1330.²¹ Bevor die Perspektive der Verpfändeten genauer beleuchtet werden soll, rückt zunächst die Bedeutung für den Pfandnehmer und die mit ihr einhergehenden reziproken Verflechtungen in den Mittelpunkt der Betrachtungen.

Eine italienische Vorgeschichte

Die Verpfändung steht im Kontext von Ludwigs Italienreise 1329. Bereits am 23. August hatte Ludwig in Pavia seinen pfälzischen Verwandten erste Herrschaftskomplexe, genauer gesagt die Reichsstädte Sinsheim und Mosbach „*in gegeben und vorsatzet habin [...] mit alim nutze, recht, gewonheit und zugebordin innin und auzzen.*“²² Schon am folgenden Tag setzte Ludwig seinen Landvogt Kraft von Hohenlohe über die Verpfändung in Kenntnis²³ und ergänzte am 24. August zudem die Vollmacht, die Reichsstadt Neckargemünd mit

¹⁶ *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (1325–1330)*, bearb. von Jacob Schwalm (MGH Const. 6/1). Hannover: Harrassowitz, 1927; *Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508*, Bd. 1: 1214–1400, bearb. von Adolf Koch/Jakob Wille. Innsbruck: Wagner, 1894.

¹⁷ Exemplarisch *Mosbacher Urkundenbuch*, bearb. von Konrad Krimm/Hans Schadek, Elztal-Dallau: Laub, 1986.

¹⁸ Zur Monetarisierung von Herrschaftsrechten allgemein vgl. Schubert, Ernst. *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*. Enzyklopädie deutscher Geschichte 35. München: Oldenbourg, 2006.

¹⁹ Zum Begriff der Handlungsfähigkeit zentral Auge, Oliver. *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zur Reformationszeit*. Mittelalter-Forschungen 28. Ostfildern: Thorbecke, 2009.

²⁰ Vgl. Landwehr, Götz. „Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften.“ In *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 1, hrsg. von Hans Patze. Vorträge und Forschungen/Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 13. Sigmaringen: Thorbecke, 1986, 100–

²¹ Urkundenbuch Mosbach Nr. 71, 47.

²² MGH Const. 6/I Nr. 638, 538.

²³ Ebd. Nr. 639, 538f.

Zubehör von ihrem bisherigen Pfandinhaber auszulösen und die Auslösesumme auf die ursprüngliche Pfandsumme aufzuschlagen.²⁴ Die Pfalzgrafen erhielten demnach ein umfassendes und nicht abniessbares Nutzungsrecht am Pfand, das ohne zeitliche Befristung den der Verpfändung zugrundeliegenden Aufwand abgelten soll. Das Pfand stellte dabei allerdings kein Haftungsobjekt nach heutigem Verständnis dar, sondern ersetzte vielmehr das Erfüllen einer Leistung, sprich das Entgelt für die geleisteten Dienste.²⁵ Dem Pfandgläubiger, den Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I., wird das Pfand, also die Reichsstädte Sinsheim und Mosbach, daraufhin mit allen verfügbaren Zugriffsrechten in Besitz, jedoch nicht in Eigentum gegeben. Insbesondere die Nutzung der anfallenden Erträge aus Diensten, Abgaben und regelmäßigen Steuern ist hier von Bedeutung. Die Verpfändung eines ganzen Herrschaftskomplexes erfasste dabei stets grundsätzlich alle Arten von Abgaben unabhängig davon, ob sie Teil der Pertinenzformel waren, da diese keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit besaßen.²⁶ Der Pfandschuldner aber, in diesem Fall Ludwig IV., verlor danach zwar sämtliche Rechte am Pfand, behielt allerdings die ebenso unbefristete Möglichkeit, es gegen Zahlung der Pfandsumme wieder auszulösen.²⁷

Eine Pfandschaft mit Potential

Ein halbes Jahr später bestätigte Ludwig in Trient das Pfandgeschäft²⁸ und erweiterte den Pfandgegenstand nochmals erheblich um die Reichsstädte Eberbach, Germersheim und Annweiler, die Reichsdörfer Haßloch und Böhl sowie die Reichsburg Trifels, Neukastel, Falkenburg, Guttenberg und Wegelnburg. Darüber hinaus wurden die Pfandnehmer ermächtigt, bereits in Pfandschaft befindliche Güter für sich auszulösen, wobei die dafür benötigten Gelder erneut auf die Pfandsumme aufgeschlagen werden durften.²⁹ In diesen Fällen liegt der Gegenwert für die Verpfändung jedoch eben nicht in der Zahlung der festgelegten Pfandsummen von 6000 Mark Silber. Die Pfandnehmer Rudolf II. und Ruprecht I. erhalten die Pfandschaften wie schon zuvor „*umb die dienst, die si uns getan haben und noch tun sullen, und umb schaden, den si von uns und dem reiche genommen habent.*“³⁰ Diese erlangten die Pfandschaften somit als Gegenleistung für ihre erwiesene Gefolgschaft, präziser gesagt für den kurz zuvor im Hausvertrag von Pavia beigelegten Familienzweist und ihre Unterstützung des Italienszugs Ludwigs, wie auch explizit für den noch zu leistenden

²⁴ MGH Const. 6/I Nr. 640, 539.

²⁵ Vgl. Hälg-Steffen, Franziska. Art. Pfandschaftswesen. In *Historisches Lexikon der Schweiz* online, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013708/2010-09-28/> (letzter Aufruf 05.03.2024).

²⁶ Vgl. Landwehr 1967, 144.

²⁷ „[...] *wenne wir mugin und wellin, sie zu losin umb sechstausint march silbers [...]*“, MGH Const. 6/I Nr. 638, 538.

²⁸ *Ausgewählte Urkunden zur Territorialgeschichte der Kurpfalz (1156–1505)*, bearb. von Rüdiger Lenz/Meinrad Schaab. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 41. Stuttgart: Kohlhammer, 199, Nr. 49, 73.

²⁹ Ebd. Nr. 49, 73f.

³⁰ Ebd. Nr. 49, 73.

Beistand.³¹ Der Vorteil für die Pfalzgrafen als Pfandnehmer besteht vor allem darin, dass die betreffenden Gebiete bereits über eine durch das Reich initiierte und organisierte aber noch nicht so gefestigte Verwaltung verfügten, in welche die Pfalzgrafen einsteigen konnten.³² Für die Reichsstädte bedeutete eine solche Verpfändung dagegen stets die inhärente Gefahr, ihre Reichsunmittelbarkeit zu verlieren und infolgedessen unter fremde Herrschaft zu geraten, sollte das Pfand nicht mehr ausgelöst werden.³³ Was dies für Annweiler konkret bedeutete, wird später noch darzulegen sein.

Für jedermann sichtbar wurde diese Gefahr im Recht des Pfandnehmers, von den Stadtbewohnern die Huldigung, die jeder Verpfändung folgte, zu verlangen.³⁴ Dieser Rechtsakt des Huldigungseides war es, der die neue Stadtherrschaft überhaupt erst begründete. Durch die Verpfändung rückte der neue Stadtherr in das einer Herrschaft über eine Reichsstadt genuin innewohnende reziproke Treueverhältnis ein, das den Stadtherren zu Schutz und Schirm und die Stadtbewohner im Gegenzug zu jeglicher Art von Hilfeleistungen verpflichtete.³⁵ Die Rechtsfolgen waren also auch hier klar definiert. Verpfändete nun das Reichsoberhaupt eine Stadt, so musste er in Ermangelung einer Alternative die ihm aus dem Pfandgeschäft erwachsene Verpflichtung dem Pfandnehmer ungestörte Besitzrechte zu verschaffen, mittels der Aufforderung zum Huldigungseid an die Stadtbewohner delegieren.³⁶

Blickt man in die Quelle, so wird ein weiteres Detail der Erweiterung deutlich, welches die Pfalzgrafen deutlich begünstigte: „*Wir sullen auch der vorenanten stet, purge, dorfer, lant, laute und gut eines an daz ander umb dhein sunder gelt niht losen noch ledigen, sunder sullen wir die pfant alliu miteinander ledigen und losen [...]*“³⁷ Ludwig beurkundete hier, dass die einzelnen Pfänder jeweils nicht einzeln, sondern nur als Ganzes gelöst werden können. Diese scheinbar unbedeutende Einzelbestimmung hatte für beide Vertragsparteien weitreichende Folgen. Durch die Zusammenfassung der einzelnen Güter in einen Besitzkomplex wurde es für Ludwig und andere Konkurrenten in Verbindung mit der Pfandsumme, die infolge der durch die Pfalzgrafen ausgelösten Güter zusätzlich gestiegen ist, um ein Vielfaches schwieriger, die Pfänder wieder auszulösen. Auch wurde auf diese Weise die Möglichkeit ausgeschlossen, dass die Reichsstädte sich durch Zahlung der Pfandsumme als Bevollmächtigte ihres Stadt- und Reichsoberhaupt selbst auslösen können, wie

³¹ Vgl. Schaab 1999, 106.

³² Schaab 1999, 106.

³³ Vgl. Frauenknecht, Erwin. „Reichsstädte im Dilemma. Königliche Verpfändungen im 14. Jahrhundert am Beispiel südwestdeutscher Reichsstädte.“ *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 77 (2018): 33.

³⁴ Lenz/Schaab 1998, 74.

³⁵ Vgl. Landwehr 1967, 144.

³⁶ So z.B. in der Verpfändungsurkunde vom 23. August 1329: „[...] *das sie im [Pfalzgraf Rudolf II.] an unser und des Reiches stat hulden sweren und gehorsam sein [...]*“, MGH Const. 6/I Nr. 638, 538; oder anschließend am 22. Januar 1330: „*Und wellen und gebieten allen den, di die vorenanten stet purge, laute oder gut innehabent, daz sie unsern egenanten veteren Rudolphen und Ruprehten also furbas undertaenig und wartend sein [...]*“, Lenz/Schaab 1998, 74.

³⁷ Ebd. Nr. 49, 74.

es bei wohlhabenderen Städten in der Vergangenheit schon durchaus der Fall gewesen war.³⁸ Die Möglichkeit der Lösung der Pfandschaft indes war nun nur noch theoretischer Natur. Was für Rudolf und Ruprecht die Option auf eine langfristige Sicherung der Pfandschaft zur Folge hatte, bedeutete für die Reichsstädte, dass ihre Befürchtungen drohten, wahr zu werden.

Als weitere Vorkehrung, die zur Sicherung der Pfandschaft ergriffen wurde, traten die neuen Stadtherren beispielsweise mit den Einwohnern Mosbachs in ein besonders enges Rechtsverhältnis, indem diesen binnen kurzer Zeit gleich drei Mal ihre alten Privilegien und Rechte bestätigt und zugleich versprochen wurde, die Stadt nicht weiter zu verpfänden.³⁹ Wie sich allerdings schon bald zeigen sollte, fühlten sich die Pfalzgrafen an dieses Versprechen nicht übermäßig stark gebunden. Am 6. Dezember 1336 überließ Pfalzgraf Rudolf II. die Stadt Mosbach dem Ritter Burckhart Sturmfeder.⁴⁰ Nicht zuletzt deswegen hat Kaiser Ludwig IV. wohl am 17. September 1345 erneut ihr Recht bestätigt, von der Pfalz nicht weiterverpfändet zu werden.⁴¹ Doch auch dieses erneute Privileg von höchster Stelle garantierte den Mosbachern keine Sicherheit. Gut einen Monat später war es abermals Pfalzgraf Rudolf II., der die Stadt zum wiederholten Male verpfändete⁴² und zwar an niemand Geringeren als an Engelhard von Hirschhorn, den Kaiser Ludwig IV. keine fünf Wochen zuvor als Schirmherren eingesetzt hatte, um über die Einhaltung der städtischen Rechte zu wachen.⁴³ Dieses aus heutiger Sicht zugegebenermaßen etwas grotesk anmutende Schauspiel zeigt vor allem zweierlei. Zum einen verdeutlicht es, dass zu diesem Zeitpunkt die Bindung zwischen dem Herrscher und dem Bereich seiner Herrschaft auf ein derart geringes Niveau reduziert war, dass diese ihr Herrschaftsgebiet als privatähnliche Verfügungsmasse betrachteten, über die sie nach Lust und Laune verfügen konnten.⁴⁴ Für die verpfändeten Städte bedeutete dies zum anderen die schmerzvolle Erkenntnis, zum Spielball fürstlicher Herrschaftspolitik degradiert worden zu sein.

Durch Pfandschaften erhielt sich das Reichsoberhaupt seine politische Handlungsfähigkeit, die immer mehr an die Verfügbarkeit finanzieller Mittel gebunden war und band die Pfandgläubiger an sich. Wie eben gesehen, konnte eine gewisse Nähe zum König durchaus von Nutzen sein. Vor allem Ludwig IV. und dessen Nachfolger Karl IV. setzten das Instrument der Pfandschaft in ihrer Herrschaftspolitik ein.⁴⁵ Wie aber oben dargelegt, waren es dennoch vor allem die erwerbenden Fürsten, die von derlei Geschäften profitierten.

³⁸ So beispielsweise die Städte Zürich und St. Gallen, vgl. Opitz, Ulrich-Dieter. Art. Pfandschaft. In *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, hrsg. von Albrecht Cordes u.a., 541–544. Berlin: Erich Schmidt, 2014, 541.

³⁹ 27. März 1330: Urkundenbuch Mosbach Nr. 73, 48; 4. April 1330: Urkundenbuch Mosbach Nr. 78, 51; 1336: Urkundenbuch Mosbach Nr. 90, 62.

⁴⁰ Ebd. Nr. 100, 68.

⁴¹ Ebd. Nr. 108, 74f.

⁴² Ebd. Nr. 112, 76.

⁴³ Ebd. Nr. 108, 74.

⁴⁴ Vgl. Schaab 1999, 105f.

⁴⁵ Vgl. Landwehr 1986, 156–164.

Durch die Leistung des Huldigungseides erhielten sie das Recht, Dienste, Abgaben und vor allem regelmäßige Steuerzahlungen zu fordern.⁴⁶ Noch wichtiger als die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Pfandschaft war jedoch die Möglichkeit, sie infolgedessen auf der Grundlage der umfassenden Pfandherrschaft dauerhaft in das eigene Herrschaftsgebiet zu integrieren. Nicht nur für Mosbach bedeutete die Verpfändung das faktische Ende als Reichsstadt und den Beginn einer mehrere Jahrhunderte andauernden pfälzischen Regentschaft. Für die neuen Stadtherren hingegen waren die neuen Erwerbungen von größter Bedeutung, ermöglichten sie ihnen doch, Lücken im bisherigen Herrschaftsgebiet zu schließen und ihr Territorium zu erweitern.⁴⁷ Mosbach war dabei nicht nur als größte erworbene Kommune von Bedeutung. Als Mittelpunkt einer Zent bot sich zusätzlich die Möglichkeit, mittels der Stadtherrschaft in der Zent auf Kosten des Adels und der Kirche, die dort ebenfalls Herrschaftsrechte besaßen, eine Flächenherrschaft zu errichten.⁴⁸ Auch wenn die gleichförmig anmutenden Rechtsgeschäfte zwischen dem Reichsoberhaupt und den Fürsten den Eindruck erwecken, homogene Herrschaftsgebiete pfandweise zu übertragen, war die Diversifizierung von Herrschaftsrechten das zentrale Kriterium mittelalterlicher Herrschaft.⁴⁹

Insgesamt ist zu konstatieren, dass sich die Pfandschaften selbst zwar als rechtsförmiges Verfahren präsentierten, die neuen Stadtherren sich aber wenig an die von ihnen oder dem Kaiser ausgestellten Privilegien gebunden sahen und die erworbenen Güter als freie Verfügungsmasse betrachteten. Es zeigt sich, dass eine Verpfändung regelmäßig den ersten Schritt zur dauerhaften Integrierung in das eigene Territorium darstellte, während der Pfandgeber in Person des Reichsoberhauptes vor allem daran interessiert war, mittels eines rechtlich geregelten Verfahrens zum einen den wachsenden Finanzbedarf zu stillen und zum anderen die Pfandnehmer an sich zu binden. Wie sich die Verpfändung auf die Reichsstadt Annweiler auswirkte und welche Integrationsprozesse zur herrschaftlichen Durchdringung unter der Regentschaft Ruprechts I. angestoßen wurden, wird Gegenstand nachfolgender Betrachtungen sein.

⁴⁶ Vgl. Opitz 2004, 544.

⁴⁷ Vgl. Lenz, Rüdiger. „Königliche Territorialpolitik am unteren Neckar zwischen Wimpfen, Eberbach und Neckargemünd – Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsterritoriums Wimpfen.“ In *Beiträge zur Erforschung des Odenwalds und seiner Randlandschaften*, Bd. 4, hrsg. von Winfried Wackerfuß. Breuberg-Neustadt: Breuberg-Bund 1997, 39f.

⁴⁸ Vgl. Reinhardt, Christian. *Fürstliche Autorität versus städtische Autonomie. Die Pfalzgrafen bei Rhein und ihre Städte 1449 bis 1618: Amberg, Mosbach, Nabburg und Neustadt an der Haardt*. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 186. Stuttgart: Kohlhammer, 2012, 71.

⁴⁹ Vgl. Haas, Rudolf/Probst, Hansjörg. *Die Pfalz am Rhein. 2000 Jahre Landes-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte*. Mannheim: Südwestdeutsche Verlagsanstalt, 1989, 30.

Pfand schafft Herrschaft? Die Pfalzgrafen bei Rhein als Pfandherren am Beispiel der Reichsstadt Annweiler am Trifels

Auch im Falle der ehemaligen Reichsstadt Annweiler am Trifels ist die geschichtswissenschaftliche Forschung schon früh auf das Phänomen der Pfandschaften und deren Folgen aufmerksam geworden, obgleich die Zeit der pfalzgräflichen Herrschaft im Vergleich zur Periode der Stadtwerdung Annweilers eher stiefmütterlich behandelt wurde.⁵⁰ Die Arbeit Lehmanns bildet auch heute noch den ersten Anlaufpunkt für die Beschäftigung mit der Stadtgeschichte Annweilers.⁵¹ Im Laufe der folgenden Jahrzehnte wurde es dann eher ruhig um sie. Die ehemalige Reichsstadt am Trifels sollte ohnehin nie im Mittelpunkt des aufkommenden Interesses der Rechtsgeschichte an der Thematik stehen. Lediglich der ortsansässige Pfarrer und Historiker Georg Biundo⁵² belebte die Vergangenheit seiner Heimatgemeinde etwas.⁵³ Bis auf Erwähnungen in Gesamtdarstellungen zur pfälzischen Geschichte⁵⁴ waren es vor allem Jubiläen, von denen die annweilerische Stadtgeschichtsforschung profitierte.⁵⁵ Insbesondere dieses anlässlich des achthundertsten Jahrestages der Stadtrechtsverleihung an Annweiler gab ihr mit gleich zwei umfassenden Publikationen neuen Schub⁵⁶, sodass die Forschung heute in der glücklichen Lage ist, der Geschichte Annweilers auf einer soliden quellenkritischen Grundlage zu begegnen, auch wenn sie für das 14. Jahrhundert über das städtische Leben und dessen Organisation kaum gesicherte Aussagen zulässt. Die Perspektivierung auf die pfalzgräflichen Stadtherren folgt wie so oft dem Duktus der Quellen, die in den allermeisten Fällen lediglich die obrigkeitliche Sicht auf die Geschehnisse spiegeln.

⁵⁰ Als ausführlichste Behandlung Lehmann, Johann Georg. *Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in dem ehemaligen Speyergaue*, Theil 1. Kaiserslautern: Meuth, 1857, 100–159.

⁵¹ So Schlossstein, Jacob. *Geschichte der Stadt Annweiler*, Annweiler: Hübner, 1886, 6–34; daran stark anlehnend Biundo, Georg. *Annweiler. Geschichte einer alten Reichsstadt*. Annweiler: Krämer, 1937, 11–32; Seebach, Helmut. *Kleine Geschichte des Trifels und der Stadt Annweiler*, Leinfelden-Echterdingen: Braun, 2009, 78–81.

⁵² Zur nicht unproblematischen Rolle Biundos zur Zeit des Nationalsozialismus s. Webster, Ronald D. „Dr. georg Biundo; German Pastor, Ardent Nationalist, Sometime Antisemite.“ *Kirchliche Zeitgeschichte* 13 (2000), 92–111.

⁵³ Biundo 1937.

⁵⁴ *Zur Geschichte der Südpfalz. Von der Steinzeit bis zum 20. Jahrhundert, Band 1: Von der Steinzeit bis zum Ende des Absolutismus*, hrsg. von Helmut Seebach/Rolf Übel. Speyer: Bachstelz, 2004.

⁵⁵ Heß, Hans. „Annweiler am Trifels. Ein Streifzug durch seine Geschichte.“ In *750 Jahre freie Reichsstadt Annweiler am Trifels. Jubiläumsschrift*, hrsg. von der Stadtverwaltung Annweiler am Trifels. Annweiler am Trifels: Dentzer, 1969, 95–226.

⁵⁶ *800 Jahre Stadtrecht für Annweiler. Studien zu Vorgeschichte, Wirkung und Folgen der Verleihung des Stadtrechts durch König Friedrich II. am 14. September 1219*, hrsg. von Alexander Thon. Beiträge zur Geschichte des Trifels und des Mittelalters 6. Annweiler am Trifels: Trifelsverein, 2019; *800 Jahre Stadt Annweiler. Mittelalterliche Befunde und neuzeitliche Sinnstiftungen*, hrsg. von Jan Keupp/Sabine Klapp/Jörg Peltzer. Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz 33. Ubstadt-Weiher: Regionalkultur, 2021.

3.1 *Suis libertatem perpetuam indulgemus: Annweiler als Stadt des Reiches*

Am 14. September 1219 gewährte Kaiser Friedrich II. mit der Verleihung des Stadtrechts „unserem Dorf mit seinen Bewohnern ewige Freiheit“.⁵⁷ Als erst zweite Stadt in der Pfalz nach Speyer, dessen Stadtrecht auf ausdrücklichen Wunsch der Bewohner Annweilers als Vorbild fungierte, reihte sich Annweiler damit in die noch überschaubare Zahl staufischer Reichsstädte ein.⁵⁸ Als solche verfügte es über eine eigene Gerichtsbarkeit, genoss Zollfreiheit im ganzen Reich, das Asylrecht und erhielt sogar eine eigene Münzstätte, deren Erträge jedoch zum baulichen Erhalt der Reichsburg Trifels verwendet werden sollten.⁵⁹ Erst nachdem der Trifels die Reichsinsignien, als deren Aufbewahrungsort die Burg lange Zeit diente, und mit ihnen seine Bedeutung verlor, gelang es Annweiler, aus seinem Schatten zu treten.⁶⁰ Nichtsdestoweniger schätzten und hüteten ihre Bewohner ihre Rechte und Privilegien von Anfang an, ließen sie sich diese doch auch nach den Verpfändungen und bis zum Ende des Alten Reiches von der Mehrzahl der römisch-deutschen Herrscher bestätigen.⁶¹ Dies war, wie bereits am Beispiel Mosbachs deutlich wurde, eine gängige Vorgehensweise, um die reichsstädtische Freiheit auch und besonders nach der Verpfändung zu erhalten.⁶² Doch diese teuer erkauften Bestätigungen bewahrten Annweiler nicht vor einem Schicksal, das so viele Reichsstädte zu dieser Zeit ereilte. Nachdem sich die Reichsstadt während des Doppelkönigtums auf die Seite Friedrichs des Schönen gestellt hatte, kam sie nach dessen

⁵⁷ Thon, Alexander. „Die Stadtrechtsurkunde König Friedrichs II. für Annweiler vom 14. September 1219 – Edition und Übersetzung.“ In *800 Jahre Stadtrecht für Annweiler. Studien zu Vorgeschichte, Wirkung und Folgen der Verleihung des Stadtrechts durch König Friedrich II. am 14. September 1219*, hrsg. von Alexander Thon. Beiträge zur Geschichte des Trifels und des Mittelalters 6, 12–33. Annweiler am Trifels: Trifelsverein, 2019, 12–33.

⁵⁸ Vgl. Übel, Rolf. „Annweilers Kampf um das Stadtrecht und die Stadtfreiheiten (1219–1806).“ In *800 Jahre Stadtrecht für Annweiler. Studien zur Vorgeschichte, Wirkung und Folgen der Verleihung des Stadtrechts durch König Friedrich II. am 14. September 1219*, hrsg. von Alexander Thon, Beiträge zur Geschichte des Trifels und des Mittelalters 6, 131–166. Annweiler: Trifelsverein, 2019, 131–

⁵⁹ Thon 2019, 12–33.

⁶⁰ Vgl. Übel, Rolf. „Aus besonderer Vorliebe für die darobliegende Burg.– Die Stadtrechtsverleihungsurkunde für Annweiler 1219–Entstehung einer Freien Reichsstadt.“ In *Zur Geschichte der Südpfalz. Von der Steinzeit bis zum 20. Jahrhundert*, Band 1: Von der Steinzeit bis zum Ende des Absolutismus, hrsg. von Helmut Seebach/Rolf Übel, 74–82. Speyer: Bachstelz, 2004, 76f.

⁶¹ König Rudolf I. am 14. Mai 1274: *Acta Imperii Inedita. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1200–1400*, Bd. 2, hrsg. von Eduard Winkelmann. Innsbruck: Wagner, 1885, 89; Kaiser Ludwig IV. am 11. Mai 1332: *Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347)*. Nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 2: Die Urkunden aus Archiven und Bibliotheken Badens, hrsg. von Peter Acht, bearb. von Johannes Wetzel, Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 1994, 165; König Karl V. am 9. August 1349: *Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378*, hrsg. von Alfons Huber. Innsbruck: Wagner 1877, 1108. Für weitere Bestätigungen s. Holz, Stefan/Pelzer, Jörg. „Annweiler als Pfandschaft im späten Mittelalter (1323–1519). Mit einer Edition der Ratswahl- und Stadtordnungen und einer Zusammenstellung der königlichen und pfalzgräflichen Privilegienbestätigungen.“ In *800 Jahre Stadt Annweiler. Mittelalterliche Befunde und neuzeitliche Sinnstiftungen*, hrsg. von Jan Keupp/Sabine Klapp/Jörg Peltzer. Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz 33, 101–170. Übstadt-Weiher: Regionalkultur, 2021, 148–153.

⁶² Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern, Heft 2, 165.

Niederlage in der Schlacht von Mühldorf 1322 unter die Herrschaft seines Kontrahenten.⁶³ Ludwig IV. machte sodann auch schnell von seinen neuen Herrschaftsrechten Gebrauch, um seine lokalen Gefolgsleute zu entlohnen und verpfändete die Stadt 1323 erstmalig an die Grafen Jofried von Leiningen und Georg I. von Veldenz.⁶⁴ Anfang des Jahres 1330 wurde Annweiler, wie oben dargestellt, von Kaiser Ludwig IV. an die Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I. verpfändet. „So war Annweiler eine verpfändete Reichsstadt geworden und in den Besitz der Kurpfalz übergegangen. Mit dieser Verpfändung endete die 111jährige Freiheit der Stadt“.⁶⁵ Wie Georg Biundo sahen auch viele nachfolgenden Betrachter im Verlust der Reichsunmittelbarkeit infolge der Verpfändung den Tiefpunkt in der Geschichte der Stadt.⁶⁶ Die kaiserlichen Rechte, unter ihnen die Ernennung des Schultheißen als Vorsitzenden des örtlichen Gerichts, die Ernennung des Vogtes als herrschaftlichen Stellvertreter und die Einforderung der gewöhnlichen Steuer gingen damit auf die neuen Pfandinhaber über.⁶⁷ Annweiler war de facto unter fremde Herrschaft geraten.

Die verpfändete Stadt

Nun soll der Blick darauf gerichtet werden, was dies für die Bewohner der verpfändeten Stadt bedeutete und welche Prozesse die neuen Stadtherren anstießen, um das Gebiet in ihre Herrschaft zu integrieren.

Finanzkraft und wirtschaftliche Nutzbarkeit

Annweiler war zwar nur eines unter vielen Pfandgütern, aber kein unbedeutendes. In Verbindung mit den anderen im Speyergau gelegenen Städten festigte es die pfälzische Herrschaft links des Rheins erheblich, nicht zuletzt im Hinblick auf die habsburgischen Besitzungen im Elsass, und trug dazu bei, der Kurpfalz zum ersten Mal eine flächenhafte und größtenteils geschlossene Herrschaft zu verschaffen.⁶⁸ Doch auch für sich genommen war Annweiler für die Pfalzgrafen ein beachtenswertes Objekt. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass sich der fürstliche Finanzbedarf infolge der vordringenden Geldwirtschaft zu dieser Zeit enorm ausweitete. Daher vermochte es die Finanzkraft der Reichsstadt, über welche die, wenn auch spärlichen, Quellen einen Eindruck zu vermitteln durchaus in der Lage sind, das Interesse der neuen Stadtherren zu wecken. So verzeichnet die durch den frisch gekürten Kaiser Heinrich VII. durchgeführte Erhebung der königlichen Abgaben im Speyergau: vier Pfund Heller von den Juden; 12 Pfund Heller vom Amt des Schultheißen, 80 Malter Winterweizen von der Mühle und neun Pfund Heller an

⁶³ Vgl. Seebach 2009, 78.

⁶⁴ Urkundenbuch Kaiserslautern, Bd. 2, 8.

⁶⁵ Biundo 1937, 17.

⁶⁶ Vgl. dazu Frey 1992, 195–226; Übel 2019, 74–82.

⁶⁷ Vgl. Seebach 2009, 78.

⁶⁸ Vgl. Holz/Pelzer 2021, 109, 111.

Geldabgaben.⁶⁹ Bedenkt man die, auch zu dieser Zeit, überschaubare Größe Annweilers, ist dies ein beachtlicher Betrag. Bei rücksichtloserem Vorgehen wäre sogar noch mehr abzuschöpfen gewesen.⁷⁰ Schon für das Jahr 1241 kann für die noch junge Reichsstadt eine gewisse wirtschaftliche Prosperität festgestellt werden. Abgeleitet wird diese aus einem Eintrag eines „Reichssteuerverzeichnisses“, das für das darin eigens genannte *officium in Drivels* mit 150 Mark Silber einen Betrag veranschlagt, der den anderer größeren Reichsstädte übersteigt.⁷¹ Allerdings ist der genaue Zuschnitt dieses „Amtes“ nicht bekannt, sodass nicht exakt festgestellt werden kann, welchen Beitrag Annweiler genau leistete. Zu erwähnen sei auch noch die Schenkung König Albrechts I., welcher der Stadt 1304 die nahegelegene „Frankenweide“ als „Bürgerwald“ übertrug.⁷² Das Münzrecht, obgleich es dem Erhalt des Trifels diene, wurde bereits angesprochen.

Über die Höhe der von Annweiler jährlich zu entrichtenden Steuer liegen für das 14. Jahrhundert keine Angaben vor. Blickt man jedoch auf die Sondersteuern, die zwischen 1350 und 1361 erhoben wurden, zeigt sich, dass Annweiler zu den ertragreicheren Städten unter pfalzgräflicher Herrschaft zählte.⁷³ Mit 100, 200 und nochmals 200 Pfund Heller, die in den Jahren 1358, 1359 und 1361 zu entrichten waren, liegt Annweiler hinter Neustadt auf Platz zwei der linksrheinischen Besitzungen.⁷⁴ Ein Vergleich mit dem Amt der 1330 ebenfalls verpfändeten Wegelnburg, das nur 30 Pfund Heller beisteuert, lässt eine Größenordnung erahnen. Stellt man nun diese Beträge den Abgaben der rechtsrheinischen Städte gegenüber, die bei gleicher Gelegenheit zu leisten waren, gehört Annweiler auch hier zu den höher belasteten Kommunen.⁷⁵ In der Gesamtschau lässt sich somit festhalten, dass nicht nur die territorialpolitische Bedeutung Annweilers für dessen neue Stadtherren von Belang war, sondern auch, ganz wie es die Rechtsform der Pfandschaft intendierte, die wirtschaftliche Nutzbarkeit ihrer Pfandschaft durchaus zu Buche schlug. Diese fiskale Leistungskraft unterlag nun dem unmittelbaren Zugriff des Pfandherren.

zweyunge und uffleufe: Die Rachtung Ruprechts I. vom 9. August 1359

Dementsprechend groß dürfte das Interesse Ruprechts I., der 1353 nach dem Tod seines Bruders Rudolf II. alleiniger Herrscher über die pfälzischen Besitzungen der Wittelsbacher geworden war, gewesen sein, das sich in seinem Pfandbesitz befindende Gut herrschaftlich zu durchdringen. Wie dargelegt, wurden durch die Zusammenfassung der verschiedenen

⁶⁹ *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (1298–1313)*, bearb. von Jacob Schwalm (MGH 4/1). Hannover: Harrassowitz, 1906, 284.

⁷⁰ S. Untersuchungen Heinrichs II. zur Amtsführung des Raugrafen Georg während seiner Amtszeit als Landvogt im Speyergau 1304 bis 1309, MGH Const. 4/1, 285.

⁷¹ Vgl. Thon, Alexander/Meyer, Bernhard. Art. Trifels. In *Pfälzisches Burgenlexikon*, Bd. 4, hrsg. von Jürgen Kedding-Keit/Ulrich Burkhard/Rolf Übel, Beiträge zur pfälzischen Geschichte 12, 105–133. Kaiserslautern: Institut für Pfälzische Geschichte und Volkskunde, 2007, 110.

⁷² Vgl. Heß 1969, 33.

⁷³ Von Weech, Friedrich. „Ein pfälzisches Steuerbuch aus den Jahren 1350–1361.“ *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 28 (1876): 467–483.

⁷⁴ Ebd. 474, 476.

⁷⁵ Ebd. 474.

Pfandschaften in einen Besitzkomplex, der nur als Ganzes wieder ausgelöst werden konnte, die Voraussetzungen hierfür geschaffen. Hinzu kommt, dass verschiedene Kaiser jeweils urkundliche Privilegien ausfertigten, die den Pfalzgrafen gestatteten, getätigte Aufwendungen auf die ursprüngliche Pfandsumme von 6000 Mark Silber aufzuschlagen. So tat dies Ludwig IV.⁷⁶ mehrfach bis zum Ende seiner Herrschaft und auch dessen luxemburgischer Nachfolger Karl IV.⁷⁷ setzte dieses Vorgehen unvermindert fort. Indes sollte man nicht allzu vorschnell eine einseitige Bevorzugung der fürstlichen Seite der Pfandnehmer ausmachen. Der Mechanismus hierbei ist derselbe, der auch hinter den Verpfändungen selbst steht. Die Reichsoberhäupter belohnen das königstreue Verhalten ihrer Gefolgsleute, schaffen Loyalitäten und binden sie durch die Entschädigungen weiter an sich. Diese Gefolgsleute wiederum konnten auf diese Weise ihre Pfandherrschaft sukzessive ausbauen, wurde die Auslösung der Pfandschaften doch mit jeder Erhöhung der Pfandsumme unwahrscheinlicher. Insoweit präsentierte sich die Ausgangslage für Ruprecht I. sehr günstig, seinen herrschaftlichen Zugriff auf seine Pfandgüter zu festigen. Der Ansatzpunkt und die Zielrichtung dieser Bemühungen aber gestalten sich anders, als man es womöglich erwarten würde.

In den späten 1350er Jahren entzündeten sich „*zweyunge und uffleuse*“ in Annweiler. Ihr Epizentrum war die Ratsverfassung der Stadt, um die wohl schon seit längerer Zeit verschiedene Auseinandersetzungen zwischen dem Rat und der Bürgergemeinde ausgetragen wurden.⁷⁸ Es waren demnach innerstädtische Konflikte, die Ruprecht I. als neuer Stadtherr zum Anlass nahm, sich in seiner jüngsten Besetzung zu engagieren, auf dass diese Konflikte geschlichtet werden mögen. Kämpfe um die Verfassung des Rates waren im Spätmittelalter beileibe keine Seltenheit. Vielerorts kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den etablierten Ratsfamilien und den oftmals in Zünften organisierten Handwerkern um die politische

⁷⁶ Am 10. August 1335: Biundo, Georg. *Regesten der Reichsfeste Trifels*. Trifelsveröffentlichung des Saarpfälzischen Instituts für Landes- und Volksforschung. Kaiserslautern: Saarpfälzisches Institut für Landes- und Volksforschung, 1940, Nr. 98; Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 1, 2152, Acta Imperii Bd. 2, 353, Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern, Heft 2, 1698; am 16. September 1338: Trifelsregesten, 100, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 1, 2199, Acta Imperii, Bd. 2, 372, Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern, Heft 2, 1936; am 10. März 1346: Trifelsregesten, 101, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 1, 2559, Acta Imperii, Bd. 2, 402, Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern, Heft 2, 2481.

⁷⁷ Am 30. November 1349: Trifelsregesten, 102, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 2, 2641, Acta Imperii, Bd. 2, 473, Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV., 1205; am 27. Januar 1354: Trifelsregesten, 105; Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 1, 2793, Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV., 1763; am 22. November 1356: Trifelsregesten, 107, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 1, 2976, Acta Imperii, Bd. 2, 519, Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV., 2522; zw. 4. und 11. Dezember 1357: Trifelsregesten, 108, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 1, 3059, Acta Imperii, Bd. 2, 535, Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV., 2725; am 13. Juni 1359: Trifelsregesten, 110, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 1, 3180, Acta Imperii, Bd. 2, 5552, Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV., 3568.

⁷⁸ In der Arenga heißt es hierzu: „[...] *daz wir solich zweyunge und uffleuse, die zwischem unserm lieben getrunen dem rate gemeynlichen zu Annwilre uff eine siite und unsern lieber burgern der gemeynden gemeynlichen zu Annwilre uff die andern siite [...]*“; Holz/Peltzer: Annweiler als Pfandschaft, 157; Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 1, 3151, mit falschem Ausstellungsort.

Teilhabe im Rat.⁷⁹ Auch im benachbarten Speyer kam es 1349 zu derlei Unruhen, in deren Zug die patrizische Oberschicht ihre Vormachtstellung verlor und erdulden musste, mit den Zünften gleichgestellt zu werden.⁸⁰ Eine Vorbildfunktion für die Auseinandersetzungen in Annweiler kann derweil nicht ausgeschlossen werden.

Deren Ergebnis, das Ruprecht I. allen Leuten kund tut, „*die ine ansehent lesen oder ho-
rent lesen*“,⁸¹ kann in der Rachtung nachvollzogen werden. Ein Verweis darauf, dass die Gesellschaft des Spätmittelalters zum größten Teil illiterat war. Die Originalschrift der Urkunde ist leider verloren, aber es haben sich ein Registereintrag des mittleren 14. Jahrhunderts und zwei Abschriften erhalten, auf deren Grundlage die verwendete Edition basiert.⁸² Man darf jedoch nicht der irrigen Vorstellung unterliegen, dass sich Ruprecht in landesväterlicher Fürsorge seinem Pfandbesitz zuwendete, dem er schließlich kraft der Pfandschaftsurkunde Schutz und Schirm zusichern musste. Wie in der Arenga deutlich wird, gibt es bereits Anzeichen dafür, dass er die Pfandschaft als Teil seines Verfügungsbe-
reich verstand. So ist von „*unserm lieben getruwen dem rate [...] und unsern lieben burgern*“ die Rede, „*die ieczunt unser, unser erben und nachkommen pandez sint.*“⁸³ Ruprecht I. ging hiernach fest davon aus, dass sich Annweiler auf längere Sicht in sein Herrschaftsgebiet und das seiner Nachkommen integrieren würde. Die Konflikte innerhalb der Stadt mussten seinen Interessen entgegengestanden haben. Womöglich behinderten die Streitigkeiten innerhalb der Bürgergemeinde die Verwaltung der Stadt und damit auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit für den Pfalzgrafen. In erster Linie aber stellte benannter Zwist einen willkommenen Anlass dar, in das Königsrecht einer autonomen Kommune einzugreifen. Indem er die Zusammensetzung des Rates beeinflusste,⁸⁴ veränderte er aber nicht nur die Ratsverfassung in seinem Interesse. Vielmehr demonstrierte er den Einwohnern Annweilers, dass er hierzu schlichtweg in der Lage war. Insofern war diese Schlichtung nichts Anderes als eine Machtdemonstration, die den Verpfändeten vor Augen führen sollte, wer nun das Regiment in ihrer Stadt führte. Dies geschah jedoch subtiler, als man es erwarten würde.

Um es bereits vorwegzunehmen, die Zusammensetzung des Rates der Stadt Annweiler wurde hierbei keiner grundlegenden Veränderung unterzogen. „*Zum ersten szenen und wollen wir, daz von dem alten rate, der ieczunt zwelfe sint, sullen alle zit echte verlieben siczen in dem rade [...].*“⁸⁵ Der vormals aus zwölf Mitgliedern bestehende Rat, der nun „Alter Rat“

⁷⁹ Vgl. aus der reichen Literatur Isenmann, Eberhard. *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft.* Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 2014, 251–280.

⁸⁰ Voltmer, Ernst. *Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter.* Trierer historische Forschungen 1. Trier: THF-Selbstverlag, 1981, 247.

⁸¹ Holz/Peltzer 2021, 157.

⁸² Vgl. ebd. 156.

⁸³ Ebd. 157.

⁸⁴ „[...] mit unsers egananten rates gemeynlichen und unser burger allen guten willen, wiszen und verbengnusze gutlichen entrichtet babin, entrichten, vereynigen und sunen in alle masze, alz hienach geschriben stet“, ebd. 157.

⁸⁵ Holz/Peltzer 2021, 157.

zu nennen ist, wurde somit zunächst auf acht verkleinert. Diese sollte sodann „[...] vier manne zu der gemeynde zu Anwilre nehmen und kysen, die sie dunke, die uns und der stad zu Anwilre aller nuczlichs sin [...]“. ⁸⁶ Dem „Alten Rat“ wurden also vier neue Mitglieder beiseitegestellt, die fortan als „Junger Rat“ zu bezeichnen sind und deren Amtszeit ein Jahr betragen sollte. ⁸⁷ Dieser Vorgang sei abgeschlossen, wenn die vier neuen Räte „die echte odir daz merer teil“ auf sich vereinigen können, also nach Mehrheitswahl. Bemerkenswert ist hierbei, dass der neue Stadtherr seinen eigenen Nutzen, den der Rat zu dienen geschworen hat, selbstverständlich neben und insbesondere vor den der Stadt stellte. Ist die einjährige Amtszeit des „Jungen Rates“ verstrichen, obliege es ihm und dem „Alten Rat“ gemeinsam, aus der Bürgergemeinde vier neue Mitglieder in Mehrheitswahl zu bestimmen, deren Amtszeit erneut ein Jahr betragen solle. ⁸⁸

Die Mitglieder des vormaligen Rates aber „usz sollent sterbin an dem rade“ und wer auch immer nach deren Tode zu ihren Nachfolgern erkoren würde, „sollent ouch uzsterbin in dem rade.“ ⁸⁹ Solange sie also nicht aufgrund verbrecherischer Aktivitäten ⁹⁰ aus dem Rat ausscheiden, verfügen sie über eine lebenslange Stimme im „Alten Rat“. Auch für diesen Fall sah die Rachtung eine explizite Regelung vor. Versterben einer oder mehrere der vormaligen Räte im Amt, sollen die übrigen „alten“ Räte eine ebenso große Anzahl Bürger nehmen und gemeinsam mit den vier „jungen“ Räten, die wiederum ihrerseits vier Bürger zur Seite gestellt bekommen, die entsprechende Anzahl neuer „alter“ Räte bestimmen. Damit ist die ältere Sicht zu korrigieren, nach der die nachrückenden Mitglieder des „Alten Rates“ von ihnen allein und ausschließlich aus den Reihen ihrer auf ein Jahr gewählten Amtskollegen gewählt wurden. ⁹¹

Insgesamt war Ruprechts Schlichtungsspruch damit weit davon entfernt, das politische Gefüge Annweilers grundlegend neu zu ordnen. Der ehemalige reichsstädtische Rat wurde zwar verkleinert, behielt jedoch seine Mehrheit und lebenslange Mitgliedschaft im Ratsgremium. Folglich war die städtische Elite aufgrund der Gewähr der Dauer und der dortigen Mehrheitsverhältnisse weiterhin in der Lage, die Geschicke der Kommune entscheidend mitzubestimmen. Ruprecht I. hatte kein Interesse daran, das politische Gefüge auf den Kopf zu stellen. Im Gegenteil: Dies hätte nur neues Konfliktpotential bedeutet und gerade dieses zu beseitigen, hatte er sich auf die Fahnen geschrieben. Um dies zu gewährleisten und nicht zuletzt seine fürstliche Weisheit und Besonnenheit zu demonstrieren, musste er an einem Ausgleich zwischen den streitenden Parteien interessiert sein. Diese entscheidende Rolle kam nun dem „Jungen Rat“ zu. Zwar lag die Mehrheit immer noch beim verkleinerten ursprünglichen Rat, doch gelang es Ruprecht auf diese Weise, der festen Hierarchie der

⁸⁶ Ebd. 157.

⁸⁷ „[...] die vier sollent ane aller widerrede ein jar in dem rate zu Anwiler sin“, ebd. 157.

⁸⁸ Ebd. 157.

⁸⁹ Ebd. 158.

⁹⁰ „[...] ez were danne, daz sie ez verbrechen und verschuldigten kuntlichen sachen [...]“, ebd. 158.

⁹¹ Vgl. Seebach 2009, 79; Übel 2019, 138.

spätmittelalterlichen Ständegesellschaft ein dynamisches Element hinzuzufügen, das eine gewisse soziale Mobilität versprach. Fortan bestand die Möglichkeit, an der politischen Entscheidungsfindung zu partizipieren, ohne Mitglied der abgeschlossenen patrizischen Oberschicht zu sein. Nicht zu unterschätzen war auch der neue Wahlmodus für den Nachfolger eines verstorbenen Mitglieds des „Alten Rates“. Dessen Amtskollegen besaßen aufgrund der Vergrößerung des Wahlkollegiums keine alleinige Mehrheit mehr, auch wenn freilich davon auszugehen ist, dass sie für die Wahl nur diejenigen in ihrem Sinne zuverlässigen Mitglieder der Bürgergemeinde bestimmten.

Dieser Wahlvorgang ist es auch, der den Pfalzgrafen eine unscheinbare, aber durchaus entscheidende Zugriffsmöglichkeit gewährte. Sollte es geschehen, *„daz sie sich zweygenthalb halb uff eine siite und halb uff die andern siite und nit enden gebin binnen den acht tagen nach dez odir der verfallen stad von den achten, so sullen die vorgeantent achten samenhaftig nebm zu unsern Vogt [...]“*.⁹² Tritt also der Fall ein, dass sich das Wahlkollegium binnen einer Frist, die auf acht Tage beginnend mit dem Tod des Rates, dessen Stelle neu zu besetzen ist, angesetzt wird, nicht auf einen Kandidaten⁹³ einigen kann, so ist der kurpfälzische Vogt als entscheidende Instanz hinzuzuziehen.⁹⁴ Auf diese Weise erhielten die Pfalzgrafen doch noch eine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Besetzung des Rates, wenn sie auch subtiler ausfiel als erwartet, und mahnten hierdurch gleichzeitig zur Eintracht. Hier zeigt sich explizit, welche empfindlichen Zugriffsoptionen ein neuer Stadtherr durch die Übernahme der kaiserlichen Rechte ausüben konnte.

Eine weitere Option und wohl schärfstes herrschaftliches Schwert war die Gerichtsherrschaft, obgleich diese komplexe und dynamische Komponente freilich nur angerissen werden kann. Als Konfliktlösungsinstanz, Instrument der Organisation des Gemeinwesens und Ausdruck der herrschaftlichen Gewährspflicht von Schutz und Schirm war sie Basis und wichtigste Voraussetzung für die herrschaftliche Durchdringung eines Raumes.⁹⁵ Vor allem die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit, die dem Rechtsbereich eines Landesherren zuzuordnen ist, und deren Festigung wie auch Ausbau waren oberstes Ziel territorialer Politik. Ein beliebtes Mittel hierbei war das Institut der bäuerlichen Weisung.⁹⁶ Um ihre Stellung als oberste Gerichtsherren zu behaupten, ließen sich die Pfalzgrafen die Hoheit über einen bestimmten Katalog an hochgerichtlichen Delikten zuweisen.⁹⁷ Daneben

⁹² Holz/Peltzer 2021, 158.

⁹³ Oder beim gleichzeitigen Tod mehrerer Räte die daraufhin entsprechende Zahl von Kandidaten.

⁹⁴ *„Und uff welche siite unser vogt danne vellet, daz soll macht haben [...]“*, ebd. 158.

⁹⁵ Vgl. Schmitt, Sigrid. *Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts*. Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz 38. Stuttgart: Kohlhammer, 1992, 106–159, hier insbesondere 106.

⁹⁶ Hierzu nach wie vor zentral: Zimmermann, Fritz. *Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in der Kurpfalz*. Historische Studien 311. Berlin: Ebering, 1937.

⁹⁷ Vgl. Hägermann, Melanie Julia. *Das Strafgerichtswesen im kurpfälzischen Territorialstaat. Entwicklungen der Strafgerichtsbarkeit in der Kurpfalz dargestellt anhand von ländlichen Rechtsquellen aus vier rechtsrheinischen Zenten*. Diss. Würzburg, 2002, 519.

existierten Dorfgerichte, die zum einen Vergehen der regulären Strafgerichtsbarkeit und zum anderen solche gegen die Gemeinschaft verhandelten und unter Vorsitz eines Schultheißens tagten, der seinerseits vom Inhaber der herrschaftlichen Gewalt eingesetzt wurde.⁹⁸ Insofern verwundert es nicht, dass Ruprecht I. diesem zentralen Instrument ebenfalls eine Regelung widmete. Dem Rat Annweilers wurde demnach untersagt, sich in Urteilsfragen an die Stadt Speyer zu wenden, es sei denn, die Mitglieder des Rates schwören, dass sie ohne diese Hilfe kein Urteil finden können.⁹⁹ Der neue Stadtherr versuchte auf diese Weise, seine jüngst erworbene Gerichtsherrschaft und Autorität in Rechtsfragen nicht durch eine mögliche Einschaltung eines Oberhofs¹⁰⁰, als welcher Speyer in diesem Fall fungiert haben dürfte, untergraben zu lassen. Ruprechts Stoßrichtung lag darin, die judikative Kompetenz in seiner Person oder in deren Vertretung durch seine Amtsleute zu konzentrieren. Gleichzeitig wird die herausgehobene Bedeutung von Eiden im Mittelalter deutlich, die hier und an jeder anderen Stelle der Rachtung, in denen ein Rechtsverhältnis begründet oder auf ein bereits bestehendes verwiesen werden soll, als Rechtsquelle angeführt werden. Sie sind es, die die Bürgergemeinde einst an das Reichsoberhaupt und nun an den Pfandherren rechtlich banden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das reformerische Potential der Schlichtung überschaubar bleibt. Dies war jedoch auch nicht Ruprechts Intention. Zudem muss zumindest in Erwägung gezogen werden, dass seine Macht hierfür seit der Verpfändung Annweilers noch nicht gefestigt genug war. Indem er die starre Ratsverfassung aus reichsstädtischer Zeit durch die Etablierung eines aus der Gesamtheit der Bürgergemeinde jährlich neu zu wählenden Teils ergänzte, schuf er ein vorsichtiges, aber dennoch existierendes sozialdynamisches Element, das zumindest teilweise politische Partizipation versprach. Gleichzeitig behielt die patrizische Oberschicht mittels der Mehrheitsverhältnisse im Rat und der lebenslangen Amtsdauer der ihnen zugesprochenen Sitze ihre bestimmende Rolle im Gemeinwesen Annweilers. Auf diese Weise erscheint ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen möglich. Dennoch versäumte es Ruprecht I. nicht, sich als neuer Stadt- und Landesherr mit dem Festlegen des Wahlmodus für die Nachfolge eines verstorbenen Mitglieds des „Alten Rats“ und dem Verbot, sich an einen Oberhof zu wenden, wirkmächtige und disziplinierende Einflussmöglichkeiten zu sichern. Ihm war es nicht nur deswegen um seine Schlichtung ernst, wie es in der Sanctio¹⁰¹, in der sich der neue Stadtherr noch vor der Stadt selbst bei Verstößen als Geschädigter platziert, und dem wiederholten Abstellen auf Eintracht und Gehorsam gleichermaßen abzulesen ist. Neben der Demonstration seiner herrschaftlichen Gewalt, die zugleich Ruprechts Autorität begründen sollte,

⁹⁸ Vgl. ebd. 522.

⁹⁹ „[...] daz unser rad keyn orteil zu Spire oder anderswa suchen, sie erkennen sich danne sementlichen uff ir geschworn eyde, daz si solchis orteil odir daz merer teil under in nit vinden mogen“, Holz/Peltzer 2021, 159.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu Hägermann 2002, 447–478.

¹⁰¹ „Wer ouch diz, daz hie vorgeschriben ist, ubereure in deheyne wiis, sol uns zu penen XL marg Straspurger gewichtes under stad zu Anwilre XX mark Straspurger sind verfallen“, Holz/Peltzer 2021, 159.

bot er den Bewohnern der verpfändeten Stadt noch etwas an. Mit der Schlichtung der seit Jahren schwelenden Streitigkeiten gelang es ihm, sich den Einwohnern Annweilers als jemand zu präsentieren, der nicht nur die Macht, sondern auch den Willen und die Fähigkeiten besitzt, ihre Probleme zu lösen und sich letztlich doch als derjenige zu inszenieren, der ihnen Schutz und Schirm bietet.

Fazit: Vom Glück der Königsnähe und der Fähigkeit, sie zu nutzen

Keinem anderen reichsständischen Akteur ist es gelungen, von der kaiserlichen Verpfändungspolitik des 14. Jahrhunderts in derselben Weise zu profitieren wie die Pfalzgrafen bei Rhein. Etwa ein Drittel der zu dieser Zeit rund 105 Reichsstädte verlor ihre Reichsunmittelbarkeit und rund die Hälfte davon tat dies an die Pfalzgrafen.¹⁰² Wie niemand sonst verstanden sie es, das Mittel der Pfandschaften virtuos einzusetzen, um die Konstituierung der Kurpfalz als Territorium mit einer ansehnlichen Flächenherrschaft überhaupt erst möglich zu machen. Die Reichspfandschaften bildeten die Grundlagen für den im Entstehen begriffenen Territorialstaat.¹⁰³ Wie dargelegt worden ist, präsentieren sie sich nicht nur als gängiges Mittel fürstlicher Herrschaftspolitik, sondern auch als rechtsförmiges Verfahren, das vertraglich beurkundet über festgelegte Rechtsfolgen und daraus resultierende Verpflichtungen verfügt. Doch trotz der für die Pfandnehmer günstigen Voraussetzungen waren diese Geschäfte eben genau dies, Geschäfte. Auch der Pfandgeber, das Reichsoberhaupt, zog aus ihnen einen Nutzen, auch wenn dieser um einiges mittelbarer ausfiel als die direkte Pfandherrschaft. Während diese nicht selten einen Anknüpfungspunkt für die Integration in das eigene Territorium eröffneten, bedeutete sie für die verpfändeten Reichsstädte die offenkundige Gefahr, ihre Reichsunmittelbarkeit und damit ihre Autonomie zu verlieren. Da sich die fürstliche Bindung an den Raum ihrer Herrschaft auf ein dem privaten Verfügungsbereich ähnliches Niveau reduziert hatte, boten auch königliche Privilegien und deren fortwährenden Bestätigungen keinen Schutz. Der Erfolg der kurpfälzischen Erwerbspolitik beruhte dabei nicht zuletzt auf der Person Ruprechts I. Seine kontinuierliche territoriale und verwaltungstechnische Aufbauarbeit ist in entscheidendem Maße auf seine Persönlichkeit, seine lange Regierungsdauer und die besondere Stellung zum Königtum zurückzuführen.¹⁰⁴ Letztere ist neben der „überfürstlichen Stellung des Kurfürsten von der Pfalz“¹⁰⁵ insbesondere in der geschickt gewählten Anlehnung Ruprechts an die Reichsebene begründet. Königsnähe und Distanz zum Reichsoberhaupt waren je nach politischer Opportunität gleichermaßen Mittel der kurfürstlichen

¹⁰² Vgl. Landwehr 1986, 155.

¹⁰³ Vgl. Rödel 2000, 95.

¹⁰⁴ Vgl. Röhrenbeck, Hubert. „Karl IV. und die Pfalzgrafen bei Rhein.“ In *Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich*, hrsg. von Hans Patze, Blätter für Deutsche Landesgeschichte 114, 613–643. Neustadt/Aisch: Schmidt, 1978, 642.

¹⁰⁵ Vgl. Moraw, Peter. „Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft im Spätmittelalter. Vornehmlich im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert.“ *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 9 (1983), 82f.

Reichspolitik.¹⁰⁶ Dennoch lebte auch Ruprecht I. ein Stück weit einfach nur zur richtigen Zeit, die es ihm dank der günstigen politischen Lage und dem Reichtum¹⁰⁷ seines Landes erlaubte, die Gelegenheiten auszunutzen, die seine Zeit ihm boten.

Das hieraus ersichtliche planvoll anmutende Vorgehen darf indes nicht über zwei Dinge hinwegtäuschen. Auch im Spätmittelalter war eine nach heutigem Verständnis langfristig angelegte Politik nicht möglich. Vielmehr manifestierte diese sich in einem fortwährenden Reagieren auf im Ganzen betrachtet kontingente Prozesse und Ereignisse. Folgt man Oliver Auge¹⁰⁸ und versteht Handlungsspielräume als die Möglichkeit, in einem abgegrenzten Bezugssystem eine bestimmte Anzahl von Reaktionen zu setzen, dann verstand es Ruprecht I. ohne Frage wie kein zweiter seiner Zeitgenossen, diese Handlungen nicht nur auszuwählen, sondern deren Masse auch stetig zu erweitern. Weiterhin ist zu betonen, dass es sich bei diesen Maßnahmen, zu denen auch die Rachtung von 1359 zu zählen ist, trotz der ausgedehnten Regierungszeit Ruprechts I. um langfristig anzusetzende und nicht gleichförmig ablaufende Prozesse handelte.

In Annweiler gelang es dem neuen Stadtherren, sich als weiser und tatkräftiger Landes herr zu inszenieren, der die Macht und die Fähigkeiten besitzt, die Probleme seines Landes zu lösen. Er unterzog dabei das politische Gefüge der Stadt keiner grundlegenden Veränderung, sondern wahrte unter Einbeziehung einer ausgleichenden Komponente den politischen und sozialen status quo. Dies geschah jedoch nicht, ohne dass sich Ruprecht eine gewisse Einflussmöglichkeit auf die inneren Angelegenheiten seiner Pfandschaft sicherte. Zwar gelang es ihm auch in Annweiler den Grundstein für eine herrschaftliche Durchdringung zu legen, diese aber sollte erst den Nachkommen seines Neffen Ruprechts II. vollständig gelingen. Von der einst von Friedrich II. versprochenen „*libertati perpetuae*“ sollte trotz zahlreicher Privilegienbestätigungen nichts übrigbleiben. Wie viele andere Reichsstädte auch wurde Annweiler nie mehr ausgelöst. Hierin zeigt sich abschließend, dass es auch im Mittelalter durchaus Wege gab, seine Herrschaft ohne physische Gewalt und im Einklang mit geltendem Recht auszudehnen und zu festigen.

¹⁰⁶ Vgl. Peltzer, Jörg. *Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reiches im 13. und 14. Jahrhundert.* RANK. Politisch-soziale Ordnungen 2. Ostfildern: Thorbecke, 2013, 53–77.

¹⁰⁷ Zu den Rheinzöllen als Basis der Finanzkraft vgl. Schaab, Meinrad. „Die Festigung der pfälzischen Territorialmacht im 14. Jahrhundert.“ In *Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 2, hrsg. von Hans Patze, Vorträge und Forschungen des Konstanzer Arbeitskreises für Mittelalterliche Geschichte 14, 171–197. Sigmaringen: Thorbecke, 1971, 194f.

¹⁰⁸ Vgl. Auge 2009, 6f.

Bibliographie

Quellenverzeichnis

- Acta Imperii Inedita. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1200–1400*, Bd. 2, hrsg. von Eduard Winkelmann. Innsbruck: Wagner, 1885.
- Biundo, Georg. *Regesten der Reichsfeste Trifels*. Trifelsveröffentlichung des Saarpfälzischen Instituts für Landes- und Volksforschung. Kaiserslautern: Saarpfälzisches Institut für Landes- und Volksforschung, 1940.
- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (1298–1313)*, bearb. von Jacob Schwalm (MGH Const. 4/1). Hannover: Harrassowitz, 1906.
- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (1325–1330)*, bearb. von Jacob Schwalm (MGH Const. 6/1). Hannover: Harrassowitz, 1927.
- Holz, Stefan/Pelzer, Jörg. „Annweiler als Pfandschaft im späten Mittelalter (1323–1519). Mit einer Edition der Ratswahl- und Stadtordnungen und einer Zusammenstellung der königlichen und pfalzgräflichen Privilegienbestätigungen.“ In *800 Jahre Stadt Annweiler. Mittelalterliche Befunde und neuzeitliche Sinnstiftungen*, hrsg. von Jan Keupp/Sabine Klapp/Jörg Peltzer. Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz 33, 101–170. Ubstadt-Weiher: Regionalkultur, 2021.
- Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347)*. Nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 2: Die Urkunden aus Archiven und Bibliotheken Badens, hrsg. von Peter Acht, bearb. von Johannes Wetzels, Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 1994.
- Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378*, hrsg. von Alfons Huber. Innsbruck: Wagner 1877.
- Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508*, Bd. 1: 1214–1400, bearb. von Adolf Koch/Jakob Wille. Innsbruck: Wagner, 1894.
- Thon, Alexander. „Die Stadtrechtsurkunde König Friedrichs II. für Annweiler vom 14. September 1219 – Edition und Übersetzung.“ In *800 Jahre Stadtrecht für Annweiler. Studien zu Vorgeschichte, Wirkung und Folgen der Verleihung des Stadtrechts durch König Friedrich II. am 14. September 1219*, hrsg. von Alexander Thon. Beiträge zur Geschichte des Trifels und des Mittelalters 6, 12–33. Annweiler am Trifels: Trifelsverein, 2019
- Ausgewählte Urkunden zur Territorialgeschichte der Kurpfalz (1156–1505)*, bearb. von Rüdiger Lenz/Meinrad Schaab. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 41. Stuttgart: Kohlhammer, 1998.
- Mosbacher Urkundenbuch*, bearb. von Konrad Krimm/Hans Schadek, Elztal-Dallau: Laub, 1986.

- Urkundenbuch der Stadt Kaiserslautern*, Teil II: 1322 bis 1450, hrsg. von Martin Dolch/Michael Münch, Kaiserslautern: Arbogast, 1998.
- Von Weech, Friedrich. „Ein pfälzisches Steuerbuch aus den Jahren 1350–1361.“ *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 28 (1876): 467–483.

Literaturverzeichnis

- Auge, Oliver. *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zur Reformationszeit*. Mittelalter-Forschungen 28. Ostfildern: Thorbecke, 2009.
- Auge, Oliver. „Macht- und Landgewinn durch Pfandpolitik. Das Beispiel der Grafen von Holstein im 14. Jahrhundert.“ *Vierteljahresschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 109, 2 (2022): 185–210.
- Birkel, Christa. „und ist lange zyt wunderlich in landt van Lucemburg umbgangen. Motive und Modalitäten landesherrlicher Pfandpolitik im spätmittelalterlichen Luxemburg (1346–1437).“ *Vierteljahresschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 109, 2 (2022): 211–233.
- Biundo, Georg. *Annweiler. Geschichte einer alten Reichsstadt*. Annweiler: Krämer, 1937.
- Frauenknecht, Erwin. „Reichsstädte im Dilemma. Königliche Verpfändungen im 14. Jahrhundert am Beispiel südwestdeutscher Reichsstädte.“ *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 77 (2018): 31–42.
- Frey, Günther. „Annweiler – ein Stadtporträt.“ In: *20 Jahre Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels. Ein Porträt, Festbuch zum 20jährigen Jubiläum der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und zur Einweihung des Rathaus-Neubaus*, hrsg. von der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, 195–225. Annweiler am Trifels: Eigenverlag, 1992.
- Zur Geschichte der Südpfalz. Von der Steinzeit bis zum 20. Jahrhundert, Band 1: Von der Steinzeit bis zum Ende des Absolutismus*, hrsg. von Helmut Seebach/Rolf Übel. Speyer: Bachstelz, 2004.
- Grasberger, Marko. *Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Mosbach. Eine Untersuchung der verfassungsrechtlichen Entwicklung von den Anfängen bis zum Ende des alten Reiches*. Südwestdeutsche Schriften 31. Mannheim: Institut für Landeskunde und Regionalforschung der Universität Mannheim, 2002.
- Haas, Rudolf/Probst, Hansjörg. *Die Pfalz am Rhein. 2000 Jahre Landes-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte*. Mannheim: Südwestdeutsche Verlagsanstalt, 1989.
- Hägermann, Melanie Julia. *Das Strafgerichtswesen im kurpfälzischen Territorialstaat. Entwicklungen der Strafgerichtsbarkeit in der Kurpfalz dargestellt anhand von ländlichen Rechtsquellen aus vier rechtsrheinischen Zenten*. Diss. Würzburg, 2002.

- Hälg-Steffen, Franziska. Art. Pfandschaftswesen. In *Historisches Lexikon der Schweiz* online, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013708/2010-09-28/> (letzter Aufruf 05.03.2024).
- Heß, Hans. „Annweiler am Trifels. Ein Streifzug durch seine Geschichte.“ In *750 Jahre freie Reichsstadt Annweiler am Trifels. Jubiläumsschrift*, hrsg. von der Stadtverwaltung Annweiler am Trifels. Annweiler am Trifels: Dentzer, 1969.
- Holz, Stefan/Pelzer, Jörg. „Annweiler als Pfandschaft im späten Mittelalter (1323–1519). Mit einer Edition der Ratswahl- und Stadtordnungen und einer Zusammenstellung der königlichen und pfalzgräflichen Privilegienbestätigungen.“ In *800 Jahre Stadt Annweiler. Mittelalterliche Befunde und neuzeitliche Sinnstiftungen*, hrsg. von Jan Keupp/Sabine Klapp/Jörg Peltzer. Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz 33, 101–170. Ubstadt-Weiher: Regionalkultur, 2021.
- Isenmann, Eberhard. *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtre Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 2014.
- 800 Jahre Stadt Annweiler. Mittelalterliche Befunde und neuzeitliche Sinnstiftungen*, hrsg. von Jan Keupp/Sabine Klapp/Jörg Peltzer. Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz 33. Ubstadt-Weiher: Regionalkultur, 2021.
- 800 Jahre Stadtrecht für Annweiler. Studien zu Vorgeschichte, Wirkung und Folgen der Verleihung des Stadtrechts durch König Friedrich II. am 14. September 1219*, hrsg. von Alexander Thon. Beiträge zur Geschichte des Trifels und des Mittelalters 6. Annweiler am Trifels: Trifelsverein, 2019.
- Landwehr, Götz. „Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums.“ *Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz* 66 (1968), 155–196.
- Landwehr, Götz. „Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften.“ In *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 1, hrsg. von Hans Patze. Vorträge und Forschungen/Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 13, 97–116. Sigmaringen: Thorbecke, 1986.
- Landwehr, Götz. *Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter*. Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5. Köln/Graz: Böhlau, 1967.
- Lehmann, Johann Georg. *Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in dem ehemaligen Speyergaue*, Theil 1. Kaiserslautern: Meuth, 1857.
- Lenz, Rüdiger. „Königliche Territorialpolitik am unteren Neckar zwischen Wimpfen, Eberbach und Neckargemünd – Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsterritoriums Wimpfen.“ In *Beiträge zur Erforschung des Odenwalds und seiner Randlandschaften*, Bd. 4, hrsg. von Winfried Wackerfuß, 25–46. Breuberg-Neustadt: Breuberg-Bund 1997.

- Moraw, Peter. „Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft im Spätmittelalter. Vornehmlich im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert.“ *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 9 (1983), 75–97.
- Müsegedes, Benjamin. „Erreichtes und Erstrebenswertes. Forschungen zur Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter.“ *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 157 (2021), 440–455.
- Müsegedes, Benjamin. „Sich mit dem Pfandherren arrangieren. Innen- und Außenbeziehungen Landaus im späten Mittelalter.“ In *Begegnungsraum Stadt. Bürger, Adel, Geistlichkeit. Landau in der Vormoderne*, hrsg. von Kurt Andermann/Ulrich A. Wien, Forschungen zur Pfälzischen Landesgeschichte 3, 18–36. Ubstadt-Weiher: Regionalkultur 2023, 18–36.
- Neschwara, Christian. Art. Pfandreht. In *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, hrsg. von Albrecht Cordes u.a., 529–541. Berlin: Erich Schmidt, ²2004.
- Opitz, Ulrich-Dieter. Art. Pfandschaft. In *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, hrsg. von Albrecht Cordes u.a., 541–544. Berlin: Erich Schmidt, ²2014.
- Peltzer, Jörg. *Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reiches im 13. und 14. Jahrhundert*. RANK. Politisch-soziale Ordnungen 2. Ostfildern: Thorbecke, 2013.
- Art. Reichspfandschaft. In *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*, Bd. 11, hrsg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 676f. Weimar: Böhlau, 2003–2007.
- Reifenberg, Wolfgang. *Die kurpfälzische Reichspfandschaft Oppenheim, Gau-Odernheim, Ingelheim 1375–1648*, Oppenheim: Eigenverlag, 1968.
- Reinhardt, Christian. „Die Integration der verpfändeten Reichsstädte Mosbach und Kaiserslautern in die Pfalzgrafschaft bei Rhein im 14. und 15. Jahrhundert.“ *Kaiserslauterer Jahrbuch für pfälzische Geschichte und Volkskunde* 5 (2005), 11–84.
- Reinhardt, Christian. *Fürstliche Autorität versus städtische Autonomie. Die Pfalzgrafen bei Rhein und ihre Städte 1449 bis 1618: Amberg, Mosbach, Nabburg und Neustadt an der Haardt*. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 186. Stuttgart: Kohlhammer, 2012.
- Rödel, Volker. Art. Ruprecht I., der Ältere. In *Neue Deutsche Biographie*, hrsg. von Otto zu Stolberg-Wernigerode, 288f. Berlin: Duncker & Humblot, 2005.
- Rödel, Volker. „Die Reichspfandschaften der Pfalzgrafschaft.“ In *Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter, Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe*, hrsg. von Volker Rödel, Schätze aus unseren Schlössern 4, 85–97. Regensburg: Schnell + Steiner, 2000.
- Röhrenbeck, Hubert. „Karl IV. und die Pfalzgrafen bei Rhein.“ In *Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich*, hrsg. von Hans Patze, Blätter für Deutsche Landesgeschichte 114, 613–643. Neustadt/Aisch: Schmidt, 1978.

- Schaab, Meinrad. „Die Festigung der pfälzischen Territorialmacht im 14. Jahrhundert.“ In *Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 2, hrsg. von Hans Patze, Vorträge und Forschungen des Konstanzer Arbeitskreises für Mittelalterliche Geschichte 14, 171–197. Sigmaringen: Thorbecke, 1971.
- Schaab, Meinrad. *Geschichte der Kurpfalz*, Bd. 1: Mittelalter, Stuttgart: Kohlhammer, ²1999.
- Schlossstein, Jacob. *Geschichte der Stadt Annweiler*, Annweiler: Hübner, 1886.
- Schmitt, Sigrid. *Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts*. Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskund an der Universität Mainz 38. Stuttgart: Kohlhammer, 1992.
- Schubert, Ernst. *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*. Enzyklopädie deutscher Geschichte 35. München: Oldenbourg, ²2006.
- Seebach, Helmut. *Kleine Geschichte des Trifels und der Stadt Annweiler*, Leinfelden-Echterdingen: Braun, 2009.
- Thaler, Lienhard: „Anbruch eines Verpfändungszeitalters. Eine wirtschaftshistorische Perspektive auf drei Tiroler Pfandschaften (1309–1334).“ *Vierteljahresschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 109, 2 (2022), 211–233.
- Thon, Alexander/Meyer, Bernhard. Art. Trifels. In *Pfälzisches Burgenlexikon*, Bd. 4, hrsg. von Jürgen Kedding-Keit/Ulrich Burkhard/Rolf Übel, Beiträge zur pfälzischen Geschichte 12, 105–133. Kaiserslautern: Institut für Pfälzische Geschichte und Volkskunde, 2007.
- Übel, Rolf. „Aus besonderer Vorliebe für die darobliegende Burg.– Die Stadtrechtsverleihungsurkunde für Annweiler 1219–Entstehung einer Freien Reichsstadt.“ In *Zur Geschichte der Südpfalz. Von der Steinzeit bis zum 20. Jahrhundert*, Band 1: Von der Steinzeit bis zum Ende des Absolutismus, hrsg. von Helmut Seebach/Rolf Übel, 74–82. Speyer: Bachstelz, 2004.
- Übel, Rolf. „Annweilers Kampf um das Stadtrecht und die Stadtfreiheiten (1219–1806).“ In *800 Jahre Stadtrecht für Annweiler. Studien zur Vorgeschichte, Wirkung und Folgen der Verleihung des Stadtrechts durch König Friedrich II. am 14. September 1219*, hrsg. von Alexander Thon, Beiträge zur Geschichte des Trifels und des Mittelalters 6, 131–166. Annweiler: Trifelsverein, 2019.
- Voltmer, Ernst. *Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter*. Trierer historische Forschungen 1. Trier: THF-Selbstverlag, 1981.
- Webster, Ronald D. „Dr. Georg Biundo: German Pastor, Ardent Nationalist, Sometime Antisemite.“ *Kirchliche Zeitgeschichte* 13 (2000), 92–111.
- Werminghoff, Albert. *Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts*. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 45. Breslau: Koebner, 1893.

REICHSPFANDSCHAFTEN

Zimmermann, Fritz. *Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in der Kurpfalz*. Historische Studien 311. Berlin: Ebering, 1937.